

Fall gewesen, denn auch diese haben ausreichende Gelegenheit gehabt, dergleichen Aufsätze zu fertigen. Was die Aeußerung des Abg. Rittner anlangt, so will ich bloß bemerken, daß ich nicht gesagt habe, die Ungiltigkeit des Testaments habe darin seinen Grund gehabt, daß der Abg. Rittner dasselbe abgefaßt habe, sondern ich habe nur sagen und ausdrücken wollen, daß die Ungiltigkeit in der zu Aufrihtung des Testaments gewählten Form ihren Grund habe. Was den Antrag des Abg. Dr. Hertel betrifft, so habe ich schon vorhin bemerkt, daß die Abänderung dieser Bestimmung des Entwurfs in keinem Falle im Interesse des Advocatenstandes liegt, und füge dem noch hinzu, daß die Aufrechthaltung der Fassung des §. 21 auch im Interesse des Publicums sei. Es ist nämlich zu wünschen, daß alle hier erwähnte Schriften mit dem *concepi* des Advocaten versehen sind: Denn es hat gewiß manches Gute, wenn der Advocat nicht hinter den Coullissen bleibt, sondern sich bei den von ihm ausgegangenen Schriften auch nennt. Bei manchen Schriften kann dies vielleicht gleichgiltig sein, bei andern Schriften aber kann das einen wesentlichen Nutzen haben.

Referent Abg. v. König: Meine hochgeehrten Herren, die Debatte hat eine Wendung genommen, welche mir die Pflicht auferlegt, einige Bemerkungen schon jetzt zu machen, bevor mir das Schlußwort zu Theil wird. Ich habe zunächst in Bezug auf die Bedenken der Herren Abgg. v. Kostig, Rittner und Seiler, Demjenigen, was von anderer Seite darüber bereits geäußert worden ist, noch Folgendes hinzuzufügen. Im §. 11 wo bestimmt wird, daß von der juristischen Praxis Jeder ausgeschlossen ist, der nicht eine Berechtigung dazu geltend machen kann, ist ausdrücklich hinzugefügt „wenn nicht nach Gesezen oder besondern Vorschriften eine Ausnahme besteht.“ Nach den beigegebenen Motiven erscheinen als dergleichen Ausnahmen diejenigen, welche im Gesez über das abgekürzte processualische Verfahren in geringfügigen Rechtsfachen vom 16. Mai 1839 enthalten sind, ingleichen das Verfahren in Ablösungsfachen, wo auch Beistände admittirt werden, welche nicht die juristische Carriere gemacht haben. Es können aber auch noch andere Vorschriften dieser Art gedacht werden und es ist vorhin schon von dem Herrn Staatsminister selbst bemerkt worden, daß eine derartige Einrichtung auch zur Zeit noch hinsichtlich der Localgerichtspersonen besteht, indem ihnen die Befugniß, Kaufaufsätze zu fertigen, bis jetzt nicht entzogen ist. Insofern also nach besondern Vorschriften dieses Recht zeither bestanden hat, ist es durch §. 11 ausdrücklich gewahrt. Dessen ungeachtet glaube ich behaupten zu können, daß Dasjenige, was den Advocaten durch den Entwurf gegeben wird, etwas weiter geht, als das jetzt bestehende Recht. Weder im Strafgesetzbuche noch sonst möchte sich zur Zeit eine Vorschrift befinden gegen das Rathhertheilen in juristischen Angelegen-

heiten. Im §. 1 verbunden mit §. 11 ist aber dies als ausschließliches Befugniß den Advocaten reservirt, und ich glaube sehr mit Recht, denn es kann bekanntlich durch unbefugtes juristisches Rathhertheilen fast mehr geschadet werden, als durch Anfertigung juristischer Schriften. Insofern glaube ich, daß Das, was vorhin von mir gesagt worden ist, seinen guten Grund hat, und ich muß mich daher auch meinerseits gegen den Vorwurf eines Widerspruchs, welchen ich mir zu Schulden hätte kommen lassen, verwahren. Was nun die Bestimmung des §. 21 an sich betrifft, so ist bei der Berathung in der Deputation Niemandem darüber ein Zweifel aufgestiegen, daß sie in eigenem wohl verstandenem Interesse des Sachwalterstandes sei. Es giebt, wie vorhin schon von dem Herrn Staatsminister bemerkt worden ist, kein wirksameres Mittel, um der Winkelschriststellerei entgegen zu treten, als dieses, und um diesen ebenso sehr im Interesse des Publicums als der Sachwalter liegenden Zweck zu erreichen, glaube ich, könnte man wohl die Sachwalter verpflichten, ihren Namen unter die von ihnen ausgehenden Schriften zu setzen, wo solches auch zur Zeit noch nicht vorgeschrieben ist. In Bezug auf die Frage, was im Einzelnen hierher gehört, kann ich nur wiederholen, was ich schon geäußert habe. Es muß dem Ermessen und der Beurtheilung in jedem einzelnen Falle unterliegen, ob gerade die vorliegende Schrift hierher gehört oder nicht. Es läßt sich daher eine genauere Bestimmung als die vorhandenen, nach meinem Dafürhalten nicht darüber geben. In Bezug auf die Testamente aber erscheint es mir, nach meiner individuellen Ansicht, sehr zweifelhaft, ob dergleichen, selbst nach §. 21, von einem Advocaten unterzeichnet werden müßten. Testamente werden, wenn sie gerichtliche sein sollen, zur Aufbewahrung den Gerichten und zwar versiegelt übergeben. Ich weiß nicht, ob man dies eine Einreichung bei Gericht nennen kann. Ich sollte glauben, daß zwischen der Niederlegung zur Aufbewahrung und zwischen Einreichung noch ein Unterschied gemacht werden müßte, und in dieser Beziehung möchte ich den, von dem Herrn Dr. Hertel gemachten Einwand nicht theilen; überhaupt müßte ich mich aus den schon angegebenen Gründen, welche für unveränderte Annahme des Paragraphen sprechen, auch entschieden gegen den Antrag des Abg. Dr. Hertel erklären. Ich habe schließlich nur noch hinzuzufügen, daß, wenn Aeußerungen gefallen sind, welche wegen dieses Incidentpunktes der Advocatenordnung überhaupt ein ungünstiges Schicksal in Aussicht stellen, dies, wie ich wenigstens glaube, für jetzt ganz bestimmt über das Ziel hinausgeht, was wir zunächst im Auge behalten sollen.

Abg. Jungnickel: Der Abg. Seiler ist mir allerdings in Bezug auf die Angelegenheit, welche er namhaft gemacht hat, zuvorgekommen. Auch ich hatte die Absicht, bezüglich der Anfertigung von Käufen und ähnlichen Schriften durch ortsgewöhnliche Personen, mir eine Aufklärung zu erbitten, und